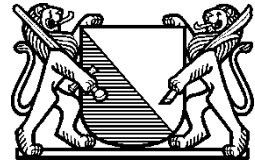


# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU220045-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. M. Spahn und Ersatzoberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie  
Gerichtsschreiber MLaw M. Wild

## Beschluss vom 29. September 2022

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beklagte und Beschwerdeführerin

gegen

**Verein B.**\_\_\_\_\_,

Kläger und Beschwerdegegner

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Friedensrichteramtes der Stadt Dübendorf  
vom 10. Juni 2022 (GV.2022.00040 / SB.2022.00060)**

### Erwägungen:

1.1 Mit Eingabe vom 30. März 2022 reichte der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt Stadt ... (Vorinstanz) gegen die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) mit dem nachfolgenden Rechtsbegehren ein (Urk. 1 Beilage 9):

- "1. Feststellung, ob fristlose Kündigung gerechtfertigt war i. S. d. Art. 337 OR.
2. Feststellung, ob ein Anspruch nach Art. 337d OR zu Gunsten des Vereins B.\_\_\_\_\_ entsteht (s. Punkt 1).
3. Lohnrückforderung der zu viel bezahlten Lohnsumme von CHF 1'377.98 wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie Schadenersatz in der Höhe von CHF 630 (Pauschalregelung).
4. Unterlassen der Aussage durch die ehemalige Kinderbetreuerin, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

1.2 Nachdem die Beklagte nicht zur Schlichtungsverhandlung erschienen war, erliess die Vorinstanz zunächst das nachfolgende unbegründete und hernach begründete Urteil vom 10. Juni 2022 (Urk. 3):

- "1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF 1'807.98 zu bezahlen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 250.00 festgesetzt.
3. Die Kosten werden der Gemeinde Dübendorf auferlegt.
4. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
5. [Mitteilungssatz]
6. [Rechtsmittel: Beschwerde; Frist: 30 Tage]"

1.3 Gegen das vorgenannte Urteil erhob die Beklagte mit Eingabe vom 8. Juli 2022 (Datum Poststempel) Beschwerde mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Klage sei abzuweisen (Urk. 2).

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1). Mit Verfügung vom 29. Juli 2022 wurde dem Kläger Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt (Urk. 7). Nach Eingang der Beschwerdeantwort vom 30. August 2022 (Datum Poststempel; Urk. 9) erweist sich das Verfahren als spruchreif.

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz prüft die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz als Prozessvoraussetzung (Art. 60 ZPO) auch ohne entsprechende Rügen, wobei es sich bei der Frage, ob eine Vorinstanz sachlich zuständig war, um eine Rechtsfrage handelt (vgl. etwa BGer 4A\_100/2016 vom 13. Juli 2016, E. 2.1).

3.1 Die Vorschriften des Schlichtungsverfahrens sind in den Art. 197 bis 212 ZPO geregelt. Hauptaufgabe der Schlichtungsbehörde ist der Versuch, die Parteien in formloser Verhandlung zu versöhnen (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 1 ZPO). In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren (vgl. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO) im Zeitpunkt des Eingangs des Begehrens beim Gericht respektive im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren bei Eingang des Schlichtungsgesuchs bestimmt. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kommt der Formulierung des Rechtsbegehrens dabei die (beschränkte) Bedeutung zu, als dadurch die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde gemäss Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO respektive Art. 212 Abs. 1 ZPO bestimmt wird (BK ZPO I-Sterchi, Vorb. zu Art. 91-94 N 3; ZK ZPO-Stein-Wigger, Art. 91 N 12; Diggelmann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 91 N 3; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 91 N 7).

3.2 Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 3 im Schlichtungsgesuch vom 30. März 2022 enthält zwei Geldforderungen über Fr. 1'377.98 (Lohnrückforderung) und Fr. 630.– (Schadenersatz). Rechtsbegehren Ziffer 3 fand unverändert ins Protokoll der Schlichtungsverhandlung und ins Urteil Eingang, wobei der Streitwert im Urteil mit Fr. 1'807.90 angegeben wurde (Urk. 3). Gemäss Protokoll

des Entscheidungsverfahrens erhöhte die Klägerin die Rückforderung anlässlich der Verhandlung vom 10. Juni 2022 gar auf Fr. 1'807.90, wobei in diesem Zusammenhang auf eine "zuerst verschickte" Beilage 6 und eine "korrigierte" Beilage 7 verwiesen wurde. Dem Urteil lässt sich dazu unter Hinweis auf die Beilagen 6 und 7 lediglich entnehmen, dass die Aufstellung "des überschüssig ausbezahlten Gehaltes sowie einer fristgerechten Forderung auf Schadenersatz nach OR 337 d" neu berechnet und zugunsten der Klägerin korrigiert worden sei (Urk. 3 S. 3). Die Vorinstanz ging aufgrund der Beilagen 6 und 7 offenbar von einer Reduktion der Lohnrückforderung auf Fr. 1'177.98 aus, während die Schadenersatzforderung von Fr. 630.– beibehalten wurde, was eine Gesamtforderung von Fr. 1'807.98 ergäbe. Damit läge ein teilweiser Klagerückzug vor. Ein solcher Teilrückzug im Sinne einer Parteierklärung wurde aber weder protokolliert noch vom Kläger unterzeichnet (Art. 208 Abs. 1 und Art. 241 Abs. 1 ZPO analog); eine entsprechende Abschreibung von Rechtsbegehren Ziffer 3 im Umfang von Fr. 200.– fand auch nicht Eingang ins Dispositiv. Damit blieb es – wie in Rechtsbegehren Ziffer 3 vermerkt – bei den ursprünglichen Forderungsbeträgen. Der Streitwert betrug somit bereits ohne Berücksichtigung der übrigen Rechtsbegehren mindestens Fr. 2'007.98. Damit überstieg der Streitwert des Verfahrens die Grenze von Art. 212 Abs. 1 ZPO, welcher die Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörde definiert. Der Vorinstanz stand es damit nicht zu, einen Entscheid zu fällen. Mangels Entscheidkompetenz der Vorinstanz ist die Beschwerde gutzuheissen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache gestützt auf Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO zur Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.– nicht. Für das Beschwerdeverfahren sind daher keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO). Sodann sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Beklagten mangels entsprechenden Antrags (Art. 105 ZPO; BGE 139 III 334 E. 4.3).

**Es wird beschlossen:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Friedensrichteramtes der Stadt Dübendorf vom 10. Juni 2022 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteienentschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage von Kopien von Urk. 9, 10 und 11/A1-H, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erst- und zweitinstanzlichen Akten an die Vorinstanz.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'807.98. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 29. September 2022

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw M. Wild

versandt am:  
st